

Die bürgerliche Staats- und Rechtslehre schuf neben verschiedenen utilitaristischen und pragmatischen Theorien, die die bürgerliche Gesetzmäßigkeit aushöhlen, auch die Lehre vom sogenannten Richterrecht.⁷¹ Danach wird die Bindung des Richters an das Gesetz aufgehoben, und er wird über das Recht gestellt. In der BRD haben die Großen Senate des Bundesgerichtshofes (BGH) durch das Gerichtsverfassungsgesetz (§137 Abs. 1) die Aufgabe der „Fortbildung des Rechts“. Dazu stellt F. Schramm fest: „Die richtige, d. h. dem Rechte gemäße Anwendung des positiven Rechts gestattet dem Richter nicht nur, das Recht im Sinne seiner Weiterentwicklung durch Auslegung des gesetzten Rechts fortzubilden, sondern sie verpflichtet ihn sogar hierzu, wenn die Findung einer gerechten Entscheidung dies erfordert.“ Die wahren Beweggründe des „Richterrechts“ werden deutlich, wenn festgestellt wird, daß seine Entstehung „letztlich eine politische Aufgabe“ ist und bleibt, „die die bedeutende Verantwortung der rechtsprechenden Gewalt noch steigert“⁷².

Besonders die Verfassungsgerichtsbarkeit, die die reaktionären Traditionen des Staatsgerichtshofes der Weimarer Republik fortsetzt, beschränkt die Rolle des Parlaments und schafft Richterrecht. Die Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts hat sich gegenüber der des Staatsgerichtshofes der Weimarer Verfassung stark erweitert. So hat es z. B. eine faktische Blankovollmacht, jede Rechtsnorm, die das Parlament erlassen hat, auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz zu prüfen. Gravierend ist schließlich die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts, über die Verfassungsmäßigkeit von Parteien zu entscheiden. Diese Befugnis nutzte es auf Betreiben der Adenauer-Regierung im Jahre 1956 zum Verbot der KPD. Zwischen dem Bundesverfassungsgericht und den anderen obersten Staatsorganen besteht weder „ein Verhältnis der Gleichordnung“ noch eines der „gegenseitigen Respektierung“⁷³, d. h., das Bundesverfassungsgericht kann völlig eigenmächtig Klagen reaktionärer Kreise nachgeben und das Inkrafttreten von Gesetzen des Parlaments verhindern, oder es kann versuchen, völkerrechtlichen Verträgen eine verbindliche Interpretation zu geben, die im Widerspruch zum erklärten Willen des Parlaments steht.

Weitere Befugnisse des Bundesverfassungsgerichts sind z. B., über die „Ver-

71 Der BRD-Staatsrechtler W. Hamei schreibt z. B., daß es „verfehlt“ sei anzunehmen, „daß nur das Gesetz allgemeine Rechtsgrundsätze bestimmen könnte, die Gerichte, Regierungen und Verwaltungsbehörden aber hiervon ausgeschlossen seien... Auch die Gerichte haben, wenn das Gesetz schwieg oder die gesetzliche Regelung sinnlos geworden war, d. h., offensichtlich der Gerechtigkeit widersprach ..., neue Rechtsgrundsätze aufgestellt und danach die Rechte und Pflichten bestimmt“ (W. Hamei, Deutsches Staatsrecht, Parlamentarische Demokratie — Bundesstaat — Sozialer Rechtsstaat, Köln/(West)-Berlin/Bonn/München 1971, S. 148).

72 T. Schramm, Staatsrecht/Staatslenkung und Staatsorganisation, Köln/(West)-Berlin/Bonn/München 1972, S. 255 f. Schramm stellt ausdrücklich fest, daß das Richterrecht in den „Kreis der klassischen Rechtsquellen“ aufgenommen worden ist und die Vorschrift des § 137 GVG „in fast allen anderen Verfahrensordnungen ihre wörtliche Wiederholung gefunden“ hat. Über Bedenken, daß damit die Bindung des Richters an das Gesetz aufgehoben würde, setzt sich T. Schramm allerdings hinweg. Das Grundgesetz binde den Richter nicht nur an das Gesetz, sondern an „Gesetz und Recht“.

73 T. Schramm, Staatsrecht/Staatslenkung und Staatsorganisation, a. a. O., S. 264.